

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÖFFENTLICHEN UND FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE Nordrhein-Westfalen

VORLAGE für die Mitgliederversammlung am 16. Mai 2023 in Düsseldorf

TOP 7:	Bekleidungsgeld
Anmeldung:	AK Erziehungshilfe
Berichterstattung:	Stefan Wittrahm (GF AK Erziehungshilfe)
Beratungsunterlagen:	keine

Sachstand:

In der MV der LAGÖF am 21.6.2022 gab es die Verständigung, dass der vom AK Erziehungshilfe erarbeitete Vorschlag zum Bekleidungsgeld umgesetzt werden soll. Die Umsetzung sollte über einen Erlass des Ministeriums oder ein Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an ihre Mitglieder erfolgen.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder informiert und die Umsetzung zum 1.1.2023 empfohlen hatten (Schnellbrief 533/2022 vom 11.11.2023) stellte sich heraus, dass junge Erwachsene über 18 von dem Vorschlag nicht berücksichtigt wurden. Am 12.1.2023 verständigten sich einige Mitglieder des AK Erziehungshilfe und Herr Dr. Menzel als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände vorläufig und vorbehaltlich eines Beschlusses der MV der LAGÖF darauf, dass die über 18-jährigen rückwirkend vom 1.1.23 dieselben Beträge wie die Gruppe der 14 – 18 jährigen bekommen. Die kommunalen Spitzenverbände haben auch über diese vorläufige Vereinbarung ihre Mitglieder unterrichtet (Schnellbrief 21/2023 vom 19.1.2023).

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass ca. 30 Jugendämter die Empfehlungen nicht umzusetzen. Von einigen dieser Jugendämter gab es die Rückmeldung, dass ihnen eine Umsetzung dieser freiwilligen Leistung ohne eine klare Regelung durch die Landesjugendämter nicht möglich sei. Die Landesjugendämter haben die Umsetzung der Regelung mittlerweile fachlich empfohlen. Die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW „Jugend vertritt Jugend“ hat den AK Erziehungshilfe informiert, dass sie die neue Regelung zum Bekleidungsgeld sehr begrüßt. „Jugend vertritt Jugend“ hat die betroffenen Kinder und Jugendlichen informiert. Groß ist nun die Enttäuschung bei den Betroffenen, dass die angekündigte Regelung teilweise nicht umgesetzt wird und abhängig vom jeweiligen Kostenträger unterschiedliche Beträge ausgezahlt werden.

Beschlussvorlagen:

1. Die MV nimmt zur Kenntnis, dass einige Jugendämter die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld nicht umsetzen und berät den Umgang mit der Situation. Auch im Hinblick auf die zukünftigen regelmäßigen Erhöhungen erscheint dem AK Erziehungshilfe eine verbindliche Regelung unerlässlich.
2. Die MV der LAGÖF möge empfehlen, dass für junge Volljährige, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, ab 18 derselbe Monatsbetrag angewendet wird, wie der, der für die Altersgruppe der 15-jährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung kommt. Diese Regelung soll rückwirkend ab dem 1.1.2023 gelten. (vgl. Schnellbrief 21/2023 vom 19.1.2023 der Kommunalen Spitzenverbände).